

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3648/91 DES RATES**

vom 11. Dezember 1991

zur Festlegung der Verwendungsbedingungen des Formulars 302 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten und der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 zur Abschaffung bestimmter Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zweck der Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 <sup>(4)</sup> und  
(EWG) Nr. 4283/88 <sup>(5)</sup> ist es, für Waren, die eine Binnen-  
grenze der Gemeinschaft mit einem Carnet TIR, einem  
Carnet ATA, einem gemeinschaftlichen Warenverkehrs-  
carnet oder einem Vordruck NATO Nr. 302 über-  
schreiten, durch die Zusammenlegung der Zollstellen  
Vereinfachungen einzuführen, so daß die Wiederholung  
von Kontrollen beiderseits einer Grenze vermieden wird,  
indem Förmlichkeiten nur bei der Eingangszollstelle des  
Mitgliedstaats zu erfüllen sind, in den die Ware verbracht  
wird.

Für die Anwendung der Regeln über die Verwendung der  
Carnets TIR und ATA hat die Verordnung (EWG)  
Nr. 719/91 <sup>(6)</sup> zusätzliche ab 1. Januar 1992 geltende  
Vereinfachungsmaßnahmen geschaffen, die darin

bestehen, daß die Gemeinschaft als ein einziges Zollge-  
biet gilt; damit entfallen die Förmlichkeiten und  
Kontrollen, die mit der Verwendung der Carnets TIR und  
ATA als Versandpapiere verbunden sind, beim Über-  
schreiten der Binnengrenzen vollständig.

Für die zur Errichtung des Binnenmarktes erforderliche  
restlose Beseitigung der Binnengrenzen sind diese zusätz-  
lichen Vereinfachungsmaßnahmen ebenfalls am 1. Januar  
1992 auf Beförderungen mit dem Vordruck NATO  
Nr. 302 auszudehnen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 <sup>(7)</sup> betreffend das  
gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/91 <sup>(8)</sup>, sieht die  
Abschaffung dieses Papiers ab dem Geltungsbeginn der  
Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom  
17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versand-  
verfahren <sup>(9)</sup> vor.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 und (EWG)  
Nr. 4283/88 werden mit dem Tag, an dem die darin  
vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr angewendet  
werden, gegenstandslos. Sie sind daher zu den betref-  
fenden Zeitpunkten aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 143 vom 1. 6. 1991, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 280 vom 28. 10. 1991, und  
AbI. Nr. C 326 vom 13. 12. 1991.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 4.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

### Artikel 2

(1) Werden Waren mit dem Vordruck 302 gemäß dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über die Rechtsstellung ihrer Truppen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von einem Punkt der Gemeinschaft zu einem anderen befördert, so gilt die Gemeinschaft für die Modalitäten der Verwendung des Vordrucks für Beförderungszwecke als ein einziges Gebiet im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über das Zollgebiet der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>.

(2) Führt eine in Absatz 1 vorgesehene Warenbeförderung teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes, so sind die mit dem Vordruck 302 verbundenen Kontrollen und Förmlichkeiten dort anwendbar, wo die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend verlassen und wo sie wiederum in dieses Zollgebiet verbracht werden.

(3) Wird festgestellt, daß im Verlauf oder anlässlich eines Transports mit einem Vordruck 302 in einem Mitgliedstaat Zuwiderhandlungen begangen worden sind, so werden hierdurch fällig gewordene Zölle und andere Abgaben — unbeschadet der Strafverfolgung — von diesem Mitgliedstaat nach den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen erhoben.

(4) Kann nicht festgestellt werden, in welchem Gebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist.

In diesem Fall werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat entsprechend den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen erhoben.

Wird später der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so werden die Zölle und anderen Abgaben — mit Ausnahme derje-

nigen, die gemäß Unterabsatz 2 als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhoben wurden —, denen die Waren in diesem Mitgliedstaat unterliegen, diesem von demjenigen Mitgliedstaat erstattet, der sie ursprünglich erhoben hatte. In diesem Fall wird der etwaige Überschuß derjenigen Person zurückerstattet, die die Abgaben ursprünglich entrichtet hatte.

Ist der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die ursprünglich von dem Mitgliedstaat erhoben und erstattet wurden, bei dem sie entrichtet wurden, niedriger als der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat fällig sind, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so wird der Differenzbetrag von letzterem Mitgliedstaat entsprechend den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen erhoben.

Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen und für deren wirksame Ahndung.

### Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 wird aufgehoben.

Insoweit sie das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet betrifft, bleibt sie jedoch bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 anwendbar.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 (AbI. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 1).